

**Zu § 4 des Gesetzes:**

## § 8

Über die Gewährung einer Entschädigung sowie darüber, wer sie zu leisten hat, entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, bei Grundstücken des Ministeriums für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

**Zu § 5 des Gesetzes:**

## § 9

Wird ein festgesetztes Bergbauschutzgebiet ganz oder teilweise nicht mehr benötigt, so hat derjenige, in dessen Interesse das Schutzgebiet besteht, unverzüglich einen entsprechenden Änderungsantrag einzureichen.

**Zu § 6 des Gesetzes:**

## § 10

(1) Ist am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes mit der Ausführung von genehmigten Bauvorhaben noch nicht gemäß § 6 des Gesetzes begonnen, so erlöschen mit diesem Tage die erteilten Baugenehmigungen. Das Kreisbauamt hat den Bauauftraggeber davon zu unterrichten.

(2) Das Kreisbauamt hat die Bauauftraggeber der am Tage der Veröffentlichung einer Anordnung bereits begonnenen Bauvorhaben zu benachrichtigen und unverzüglich gemäß Abs. 3 eine Entscheidung herbeizuführen.

(3) Bei den nach § 48 der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) als begonnen gemeldeten Bauvorhaben hat das Kreisbauamt zu überprüfen, ob ein Widerruf der Baugenehmigung erforderlich und vertretbar ist. Dabei sind die Richtlinien im § 3 des Gesetzes, der Stand der Bauausführung und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bauwerkes im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte zu berücksichtigen. Zu dieser Überprüfung sind die Bergbehörde, der Bergbauberechtigte und der Antragsteller des Schutzgebietes hinzuzuziehen.

(4) Ergibt die Überprüfung gemäß Abs. 3, daß die Durchführung eines Bauvorhabens nicht mehr zugelassen werden kann, so ist die Baugenehmigung durch das Kreisbauamt zu widerrufen. Der Widerruf ist nur innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung der Anordnung zulässig.

(5) Über den Widerruf ist dem Bauauftraggeber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der durch Einschreibebrief mit Rückschein oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen ist. Zur Wahrung der Frist von 2 Monaten genügt es, wenn der Bescheid spätestens am

3. Tage vor Ablauf der Frist bei der Post aufgegeben ist. Die widerrufenen Baugenehmigungen sind vom Kreisbauamt unter Hinweis auf die jeweilige Anordnung einzuziehen.

(6) Für die Durchführung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Maßnahmen ist das Kreisbauamt verantwortlich, das die Baugenehmigung erteilt hat.

(7) Handelt es sich um Baumaßnahmen zentraler Organe des Staatsapparates oder von Institutionen und Einrichtungen, die gemäß § 3 der Verordnung vom

4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II

5. 21) eigene bauaufsichtliche Befugnisse haben, so ist für das Verfahren gemäß den Absätzen 1 bis 6 die zuständige Bauverwaltung dieser Organe verantwortlich.

## § 11

(1) Gegen den Widerruf einer Baugenehmigung besteht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde. Sie ist bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme an den Volkswirtschaftsrat weiterzuleiten.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 12

In welchem Umfange eine Entschädigung für die bis zum Widerruf einer Baugenehmigung aufgewendeten Baukosten zu gewähren ist, ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu entscheiden.

## § 13

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die (Erste) Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 582);

b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1954 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 633).

Leipzig, den 5. September 1962

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e l l